

Präambel / Begriffsbestimmungen

1. Käufer ist die Kappa optronics GmbH (nachfolgend: Käufer).
2. Lieferant ist der jeweilige Vertragspartner des Käufers, der Waren, Dienstleistungen oder Software liefert oder Leistungen erbringt.
3. Ware umfasst alle beweglichen Sachen, Software, Dienstleistungen und sonstigen Lieferungen.
4. Beistellungen sind vom Käufer bereitgestellte Materialien, Werkzeuge, Unterlagen oder Daten.
5. Arbeitsergebnisse sind sämtliche im Rahmen des Vertrages entstehenden Ergebnisse (u. a. Software, Dokumentationen, Zeichnungen, Daten, Modelle, Berichte).
6. AEB sind diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese AEB gelten für alle Verträge über den Einkauf von Waren, Dienstleistungen, Werk- und Werklieferungsleistungen sowie gemischten Verträgen durch den Käufer.
2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, der Käufer stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.
3. Diese AEB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

§ 2 Vertragsschluss und Vertragsunterlagen

1. Bestellungen des Käufers sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich oder in Textform erfolgen.
2. Der Lieferant hat Abweichungen von Anfrage/Bestellung ausdrücklich kenntlich zu machen; alle Abreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schrift- oder Textform.
3. Die Bestellung des Käufers stellt ein Angebot dar. Die Annahme erfolgt durch schriftliche oder in Textform abgegebene Bestätigung innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Zugang der Bestellung oder durch Ausführung (Lieferung/Leistung bzw. Beginn der Leistung) innerhalb dieser Frist. Eine spätere Annahme gilt als neues Angebot des Lieferanten.
4. Der Lieferant hat offensichtliche Fehler, Unvollständigkeiten oder Unklarheiten in Bestellung/Unterlagen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei (3) Werktagen nach Zugang der Bestellung, schriftlich oder in Textform anzuzeigen und eine Korrektur oder Präzisierung einzuholen. Erkennt der Lieferant solche Punkte erst später, hat die Anzeige unverzüglich nach Kenntniserlangung zu erfolgen.

§ 3 Unterlagen, Eigentum, Beistellungen, Geheimhaltung

1. Sämtliche vom Käufer überlassenen Unterlagen, Muster, Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge, Daten und Informationen bleiben dessen Eigentum; sie dürfen ausschließlich zur Ausführung des konkreten Auftrags verwendet werden. Eine Weitergabe an Dritte oder Zugänglichmachung gegenüber Dritten ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers unzulässig. Der Lieferant darf die Unterlagen nur solchen Mitarbeitenden/Subunternehmern zugänglich machen, die sie zur Vertragserfüllung zwingend benötigen, und hat diese mindestens in gleichem Umfang zur Geheimhaltung zu verpflichten.
2. Beistellungen sind getrennt zu lagern, eindeutig zu kennzeichnen und zum Neuwert gegen die üblichen Risiken zu versichern; Wartung/Instandhaltung obliegt dem Lieferanten. Entschädigungsansprüche aus der Versicherung tritt der Lieferant hiermit an den Käufer ab; der Käufer nimmt die Abtretung an.
3. Auf Verlangen sind Unterlagen/Daten einschließlich Vervielfältigungen/Notizen zurückzugeben, zu vernichten oder datenschutzkonform zu löschen; die Durchführung ist nachzuweisen.
4. Der Lieferant behandelt alle nicht offenkundigen Informationen des Käufers streng vertraulich; die Geheimhaltungspflicht wirkt für fünf (5) Jahre über das Vertragsende hinaus. Referenznennungen/Werbung nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung.

§ 4 Leistungs- und Lieferpflichten, Subunternehmer

1. Der Lieferant erbringt die Leistungen vollständig, mangelfrei und termingerecht. Teillieferungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Käufers.
2. Subunternehmer dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung beauftragt werden; der Lieferant verpflichtet Subunternehmer auf diese AEB, Informations- und IT-Sicherheit sowie Produktsicherheits-Cybersecurity

(einschließlich Vulnerability-Handling und Meldepflichten gemäß § 14), Exportkontrolle und Compliance und haftet für sie wie für eigenes Verschulden.

3. Der Lieferant gewährleistet die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher/behördlicher Vorgaben und vereinbarter Spezifikationen.

§ 5 Qualitätsmanagement, Change-Management, Produktsicherheit

1. Der Lieferant unterhält ein dokumentiertes, branchenadäquates Qualitätsmanagementsystem (z. B. ISO 9001) mit regelmäßigen Kontrollen.

2. Der Käufer, von ihm beauftragte zur Verschwiegenheit verpflichtete Dritte sowie – soweit vertraglich erforderlich – Endkunden sind berechtigt, nach vorheriger Ankündigung System-, Prozess- und Produktaudits beim Lieferanten durchzuführen; bei gravierenden Qualitätsproblemen auch kurzfristig. Zutritt ist zu den für die Leistungserbringung relevanten Bereichen zu gewähren; Einsicht in auftragsbezogene Unterlagen ist zu ermöglichen.

3. Gefahrstoff-/Produktregime: Der Lieferant stellt die Einhaltung von REACH (inkl. SVHC-Kommunikation), CLP, RoHS, ProdSG und ggf. CE-Kennzeichnung sicher; aktuelle Sicherheitsdatenblätter und Nachweise sind unaufgefordert bereitzustellen/zu aktualisieren.

4. Änderungen an Produkten, Prozessen, Materialien, Lieferanten oder Produktionsstandorten sind vorab schriftlich anzukündigen und bedürfen der Zustimmung des Käufers; Auswirkungen auf Preis/Termine/Qualität sind einvernehmlich zu regeln.

5. Der Lieferant führt eine laufende Produktbeobachtung durch und informiert den Käufer unverzüglich über Sicherheitsrisiken, Konformitätsprobleme oder Rückrufbedarfe sowie über sicherheitsrelevante Schwachstellen, die geeignet sind, die Cyber-Resilienz des Produkts zu beeinträchtigen, einschließlich Angaben zu betroffenen Versionen/Komponenten und verfügbaren Abhilfemaßnahmen.

§ 6 Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungen

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich DDP Incoterms® 2020 am vom Käufer benannten Bestimmungsort, einschließlich Verpackung, Transport, Versicherung, Zoll und aller Nebenkosten, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.

2. Rechnungen müssen sämtliche Bestelldaten (insb. Bestell-, Artikel-, Lieferscheinnummer), Leistungs-/Liefernachweise und UStG-konforme Angaben enthalten. Zahlungsfristen laufen erst ab Zugang einer vollständigen, prüffähigen Rechnung.

3. Zahlungen erfolgen innerhalb von sechzig (60) Tagen nach vollständiger Lieferung/Leistung und Zugang der ordnungsgemäßen Rechnung, jedoch nicht vor dem vereinbarten Liefer-/Leistungstermin, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart. Zahlungsverzug tritt – unbeschadet gesetzlicher Regelungen – erst nach Fälligkeit und schriftlicher Mahnung ein. Bei Mängeln ist der Käufer zur Zurückhaltung angemessener Zahlungen berechtigt.

§ 7 Verpackung, Transport, Lieferbedingungen

1. Der Lieferant ist für sachgerechte, umweltfreundliche Verpackung verantwortlich; er haftet für Schäden aus mangelhafter Verpackung.

2. Verpackungen sind entsprechend zu kennzeichnen; soweit der Lieferant eine kostenfreie Rücksendung beansprucht, ist die Verpackung entsprechend deutlich zu kennzeichnen – andernfalls erfolgt Entsorgung auf Kosten des Lieferanten.

3. Jeder Lieferung ist ein vollständiger Lieferschein beizufügen; am Versandtag ist eine Versandanzeige zu übermitteln. Jeder Lieferschein enthält zwingend eine Referenz auf die Bestellnummer des Käufers. Fehlt diese Referenz, ist der Käufer berechtigt, die Annahme zu verweigern und/oder die Zahlung bis zur Nachreichung eines korrekten Lieferscheins auszusetzen. Soweit in der Bestellung, Spezifikation oder Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) gefordert, sind zusätzlich die vereinbarten Prüf-, Mess- und Testprotokolle, Werkszeugnisse/CoCs sowie sonstige Qualitätsnachweise beizulegen bzw. in der vereinbarten Form elektronisch zu übermitteln.

§ 8 Lieferzeit, Lieferverzug, Abnahme, Vertragsstrafe

1. Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind wesentliche Vertragspflichten („Fixtermine“) und verbindlich. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Lieferung ist der Eingang der vertragsgemäßen Ware am vereinbarten Bestimmungsort (DDP Incoterms® 2020). Vorzeitige Lieferungen sowie Teillieferungen bedürfen der vorherigen schriftlichen oder in Textform erfolgenden Zustimmung des Käufers. Erfolgt eine Lieferung ohne Zustimmung vorzeitig oder in Teilen, ist der Käufer berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder bis zum vereinbarten Liefertermin auf Kosten und Gefahr des Lieferanten einzulagern. Eine Annahme der Lieferung begründet keinen Verzicht auf vertragliche Rechte; insbesondere bleiben Zahlungsbedingungen und

Zahlungsfristen unverändert. Das Zahlungsziel beginnt – vorbehaltlich § 6 Abs. 3 – nicht vor dem vereinbarten Liefer- bzw. Leistungstermin.

2. Der Lieferant hat den Käufer unverzüglich in Textform über jede absehbare oder eingetretene Verzögerung unter Angabe der Ursachen, der voraussichtlichen Dauer sowie der Auswirkungen auf nachgelagerte Termine zu informieren und auf Verlangen einen verbindlichen Maßnahmen- und Wiederanlaufplan (Recovery Plan) vorzulegen.

3. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, erfolgt diese ausschließlich durch eine förmliche Abnahmeerklärung des Käufers. Die Inbetriebnahme, Nutzung, Weiterverarbeitung oder Zahlung ersetzt die Abnahme nicht.

4. Gerät der Lieferant mit der Lieferung oder Leistung in Verzug, kann der Käufer – unbeschadet seiner gesetzlichen und vertraglichen Rechte – eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,75 % des Nettoauftragswertes je angefangener Kalenderwoche, insgesamt jedoch höchstens 7,5 % des Nettoauftragswertes, verlangen. Die Vertragsstrafe ist auch dann verwirkt, wenn der Käufer die verspätete Lieferung oder Leistung annimmt; ihre Geltendmachung bleibt bis spätestens bei Annahme vorbehalten. Textform genügt.

5. Bei einem Lieferverzug von mehr als acht (8) Kalenderwochen ist der Käufer unbeschadet weiterer gesetzlicher und vertraglicher Rechte berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

6. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt; eine verwirkte Vertragsstrafe wird auf einen Schadensersatzanspruch wegen Verzugs angerechnet. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass er die Verzögerung nicht zu vertreten hat.

§ 9 Mängeluntersuchung, Wareneingangskontrolle, Rügepflicht

1. Vor Auslieferung führt der Lieferant eine sorgfältige, dokumentierte Warenausgangskontrolle durch und stellt die Konformität sicher.

2. Die Wareneingangskontrolle des Käufers beschränkt sich auf Identität und Menge sowie äußerlich erkennbare Transportschäden; weitergehende Untersuchungspflichten bestehen nicht.

3. Offensichtliche Mängel, Falsch- und Minderlieferungen sowie Transportschäden rügt der Käufer innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Ablieferung; verdeckte Mängel innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Entdeckung. Im Übrigen gelten §§ 377, 381 HGB mit der Maßgabe der Absätze 1–2.

4. Verletzt der Lieferant seine Ausgangskontrolle, kann er sich nicht auf eine verspätete Mängelrüge des Käufers berufen.

§ 10 Gewährleistung, Produkthaftung, Rückruf, Verjährung

1. Der Lieferant haftet für Sach- und Rechtsmängel nach Gesetz. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang; für Rechtsmängel gelten die gesetzlichen Fristen.

2. Zeigt der Käufer Mängel an, tritt Hemmung der Verjährung ein, sobald der Lieferant die Mängelprüfung/-beseitigung aufnimmt (§ 203 BGB).

3. Der Käufer kann nach Fristsetzung Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung verlangen und bei Dringlichkeit/Selbstvornahme die Kosten ersetzt verlangen.

4. Rückrufe/Warnungen/Behördenkommunikation: Der Lieferant trägt sämtliche hieraus entstehenden Kosten und stellt den Käufer von Drittansprüchen frei. Dies gilt entsprechend für Maßnahmen und Aufwände im Zusammenhang mit sicherheitsrelevanten Schwachstellen oder Sicherheitsvorfällen, soweit diese ganz oder teilweise auf Lieferungen/Leistungen des Lieferanten zurückzuführen sind (z. B. Analyse, Hotfix/Patch, Field-Action, Kundeninformation)

§ 11 Schutzrechte Dritter, Nutzungsrechte, IP

1. Der Lieferant gewährleistet, dass Lieferungen/Leistungen keine Rechte Dritter verletzen; er verteidigt den Käufer gegen entsprechende Ansprüche Dritter und stellt ihn frei (einschließlich notwendiger Rechtsverfolgungskosten).

2. Der Käufer erhält an Arbeitsergebnissen, Software, Dokumentationen und Unterlagen ein einfaches, zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht für die vertraglich vorgesehenen Zwecke; bei Entwicklungsleistungen überträgt der Lieferant dem Käufer die ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte, soweit erforderlich.

3. Referenznennungen/Markenverwendung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Käufers.

§ 12 Eigentumsvorbehalt

1. Ein erweiterter, verlängerter, weitergeleiteter oder verarbeitungsbezogener Eigentumsvorbehalt des Lieferanten wird nicht anerkannt. Die Übereignung erfolgt unbeding und unabhängig von der Kaufpreiszahlung.
2. Nimmt der Käufer im Einzelfall ein durch Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot zur Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt spätestens mit Kaufpreiszahlung.

§ 13 Ersatzteile, Ersatzteilversorgung, Obsoleszenz

1. Der Lieferant wird den Käufer nach bestem Wissen und soweit möglich frühzeitig informieren, wenn er davon Kenntnis erlangt, dass die Produktion, der Vertrieb oder die Lieferfähigkeit des Liefergegenstands oder wesentlicher Komponenten hiervon eingestellt oder wesentlich eingeschränkt werden soll (Obsoleszenz/Abkündigung). Die Information soll – soweit möglich – in der Regel mindestens zwölf (12) Monate vor der geplanten Abkündigung erfolgen; andernfalls unverzüglich nach Kenntniserlangung.
2. Im Fall einer Abkündigung wird der Lieferant dem Käufer auf Anfrage nach bestem Wissen und im zumutbaren Umfang Informationen zur Verfügung stellen, die für eine Fortführung der Versorgung relevant sein können (z. B. verfügbare Restmengen, Lieferzeiten, Nachfolgetypen/Alternativen) und – soweit verfügbar – die Möglichkeit eines Last-Time-Buy zu marktüblichen Bedingungen prüfen. Weitergehende Verpflichtungen zur Ersatzteilversorgung, Lagerhaltung oder Lieferfähigkeit über die jeweilige Bestellung hinaus bestehen nur, soweit sie ausdrücklich in der Bestellung, einer Spezifikation, einer QSV oder einem Rahmenvertrag vereinbart sind.

§ 14 Datenschutz und IT-Sicherheit

1. Der Lieferant beachtet DSGVO und sonstige Datenschutzgesetze und implementiert geeignete technische/organisatorische Maßnahmen; bei Auftragsverarbeitung wird ein AVV abgeschlossen; Sicherheitsvorfälle sind unverzüglich zu melden.
2. Gelieferte Software entspricht dem Stand der Technik (IT-Security/Privacy by Design); bei Open-Source-Software werden Lizenzpflichten eingehalten (inkl. Notice/Attribution); Copyleft-Verpflichtungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Käufers begründet werden.
3. Soweit die vom Lieferanten gelieferten Waren, Software, Firmware, Komponenten oder Arbeitsergebnisse „Produkte mit digitalen Elementen“ darstellen oder solche Produkte des Käufers (einschließlich deren Konformitätsbewertung, technische Dokumentation oder Marktüberwachung) berühren, unterstützt der Lieferant den Käufer in zumutbarem und erforderlichem Umfang bei der Einhaltung anwendbarer produktsicherheits-cybersecurity-rechtlicher Anforderungen (insbesondere Verordnung (EU) 2024/2847 – Cyber Resilience Act).
4. Der Lieferant unterhält für die gelieferten Produkte/Leistungen einen dokumentierten Prozess zur Behandlung von Sicherheitslücken und Sicherheitsrisiken (Erfassung, Bewertung, Priorisierung, Abhilfe, Dokumentation) und stellt dem Käufer innerhalb angemessener Fristen sicherheitsrelevante Korrekturen, Patches, Updates oder Workarounds zur Verfügung, soweit die Ursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt oder durch vom Lieferanten bereitgestellte Bestandteile verursacht wird.
5. Der Lieferant informiert den Käufer unverzüglich über (i) ihm bekannt werdende aktiv ausgenutzte Sicherheitslücken sowie (ii) schwerwiegende Sicherheitsvorfälle, die die Sicherheit der gelieferten Produkte/Leistungen oder die Integrität/Verfügbarkeit von durch diese verarbeiteten oder übertragenen Daten betreffen können. Die Meldung hat, sofern nicht zwingende Gründe entgegenstehen, spätestens innerhalb von 24 Stunden nach Kenntniserlangung zu erfolgen und mindestens die dem Lieferanten verfügbaren Kerndaten (betroffene Produkte/Versionen, erste Einschätzung der Auswirkungen, vorläufige Abhilfemaßnahmen) zu enthalten; ergänzende Informationen sind nachzureichen.
6. Der Lieferant unterstützt den Käufer bei Rückfragen von Behörden, Kunden oder benannten Stellen, soweit diese die gelieferten Produkte/Leistungen betreffen, insbesondere durch Bereitstellung auftragsbezogener Nachweise, technischer Informationen und Dokumentation.
7. Der Lieferant gibt die Pflichten aus diesem § 14 Abs. 3–6 in mindestens gleichwertiger Weise an eingesetzte Unterlieferanten weiter und bleibt für deren Einhaltung verantwortlich.
8. Vertrauliche Informationen des Lieferanten sind nur in dem Umfang offenzulegen, der zur Erfüllung gesetzlicher/vertraglicher Anforderungen erforderlich ist; der Käufer behandelt solche Informationen gemäß § 3 vertraulich.

§ 14a Technische Dokumentation; Komponenteninformationen

1. Der Lieferant stellt dem Käufer auf Anforderung die für die technische Dokumentation, Risikoanalysen, Konformitätsbewertung und Marktüberwachung erforderlichen, auftragsbezogenen Informationen zu den gelieferten

Produkten/Leistungen zur Verfügung (z. B. Versionsstände, Konfigurations-/Stücklisten, sicherheitsrelevante Hinweise, Update-/Support-Informationen).

2. Änderungen solcher Informationen sind gemäß § 5 Abs. 4 und Abs. 5 unverzüglich mitzuteilen.

§ 15 Compliance, Exportkontrolle, ESG/Code of Conduct

1. Der Lieferant hält sämtliche anwendbaren Gesetze ein; insbesondere Exportkontrollrecht (EU-Dual-Use-Verordnung 2021/821, AWG/AWV) und nationale Vorgaben. US-Exportrecht (ITAR/EAR) findet auf den Käufer keine Anwendung, es sei denn, dies ist zwingend vorgeschrieben.

2. Der Lieferant teilt dem Käufer auf Anforderung HS-Code, Ursprungsland sowie – sofern einschlägig – die exportkontrollrechtliche Einstufung (EU-Dual-Use-Nummer/ECCN/USML) mit, beschafft erforderliche Genehmigungen/Meldungen und unterstützt den Käufer bei Behördenanfragen.

3. Design- und technische Daten von Kappa optronics GmbH können – insbesondere in Abhängigkeit vom jeweiligen Projekt oder Produkt – exportkontrollrechtlichen Beschränkungen unterliegen. Solche Daten dürfen ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Kappa weder aus Deutschland ausgeführt noch an Dritte, einschließlich Subunternehmer oder verbundene Unternehmen, weitergegeben, übermittelt oder zugänglich gemacht werden. Der Lieferant hat diese Verpflichtung an alle von ihm eingesetzten Unterlieferanten und Erfüllungsgehilfen weiterzugeben. Der Lieferant verpflichtet sich, alle einschlägigen Vorschriften des Exportkontrollrechts einzuhalten und Kappa unverzüglich zu informieren, sofern eine Weitergabe oder Ausfuhr behördliche Genehmigungen erfordern könnte.

4. Der Lieferant unterstützt den Käufer bei Risikoanalysen, Abhilfemaßnahmen und Audits; er gibt den Code of Conduct an Unterlieferanten weiter und setzt dessen Einhaltung vertraglich durch.

5. Soweit Kunden, Behörden oder sonstige Auftraggeber des Käufers im Zusammenhang mit einem Projekt Offset-, Industrial-, Participation-, Local-Content- oder ähnliche Verpflichtungen verlangen, wird der Lieferant den Käufer im zumutbaren Umfang unterstützen, insbesondere durch

a) Bereitstellung projektbezogener Informationen und Nachweise (z. B. Wertschöpfungsanteile, Ursprünge, Lieferketten-/ Subcontractor-Daten, Compliance-Erklärungen),

b) Mitwirkung an Audits/Reports gegenüber Kunden/Behörden, soweit rechtlich zulässig, und

c) Unterstützung bei der Identifikation möglicher lokaler Beschaffungs-/Fertigungsmöglichkeiten, sofern dies vom Käufer schriftlich angefragt wird.

Konkreter Umfang, Fristen, Vertraulichkeit, Kosten und Vergütung einer solchen Unterstützung werden ausschließlich in einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung (Projekt-/Offset-Anhang oder Einzelvereinbarung) festgelegt. Ohne eine solche Vereinbarung ist der Lieferant nicht verpflichtet, Leistungen zu erbringen, die über die in Satz 1 genannten Mitwirkungs- und Informationspflichten hinausgehen oder erhebliche Mehrkosten verursachen.

Der Lieferant stellt sicher, dass die Unterstützung nicht zu Verstößen gegen Exportkontroll-, Anti-Korruptions-, Kartell- oder Geheimhaltungsvorschriften führt.

§ 15 a Exportkontrolle/ Sanktionen (No-Russia-/ No-Belarus-Clause)

1. Der Lieferant verpflichtet sich, alle vom Käufer bezogenen Waren, Software, Technologien, technischen Daten und sonstigen Leistungen, die in den Anwendungsbereich von Art. 12g VO (EU) Nr. 833/2014 und/oder Art. 8g VO (EG) Nr. 765/2006 fallen, unabhängig davon, ob dies dem Lieferanten zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder der Lieferung bekannt war, weder unmittelbar noch mittelbar

– nach Russland oder Belarus auszuführen oder wiederauszuführen noch

– zur Verwendung in Russland oder Belarus bereitzustellen.

2. Der Lieferant verpflichtet sich, diese Pflicht mit angemessenen Anstrengungen entlang der nachgelagerten Liefer- und Vertriebskette durchzusetzen und geeignete vertragliche Weitergabeverpflichtungen sowie einen angemessenen Überwachungsmechanismus einzurichten.

3. Jeder Verstoß oder begründete Verdacht eines Verstoßes ist dem Käufer unverzüglich mitzuteilen. Der Lieferant stellt dem Käufer auf Verlangen innerhalb von zwei (2) Wochen alle zur Compliance-Prüfung erforderlichen Informationen zur Verfügung.

4. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung stellt eine wesentliche Vertragspflichtverletzung eines wesentlichen Vertragselements dar und berechtigt den Käufer unbeschadet weiterer Rechte

– zur außerordentlichen Kündigung bzw. zum Rücktritt sowie

– zur Geltendmachung von Schadensersatz.

5. Soweit der Lieferant meldepflichtig ist, erfüllt er unverzüglich seine behördlichen Anzeige- und Mitwirkungspflichten; andernfalls unterstützt er den Käufer hierbei vollumfänglich.

§ 16 Versicherungspflichten

1. Der Lieferant unterhält eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 10 Mio. EUR je Schadensfall und weist diese auf Verlangen nach.
2. Der Versicherungsschutz ist während der gesamten Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten.

§ 17 Entschädigung

Der Lieferant stellt den Käufer von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aus Schutzrechtsverletzungen, Produkthaftung, Rückrufen, Warnungen, behördlichen Maßnahmen oder sonstigen Pflichtverletzungen resultieren, und übernimmt die notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung.

§ 18 Langzeit- und Lieferantenerklärungen

Der Lieferant stellt auf Anforderung Langzeitlieferantenerklärungen, Ursprungs- und Präferenznachweise kostenfrei und unverzüglich zur Verfügung.

§ 19 Escrow

Bei Lieferung von Software kann der Käufer den Abschluss einer Escrow-Vereinbarung mit einem neutralen Treuhänder verlangen, um den Zugriff auf Quellcode und Dokumentation in Fällen wie Insolvenz oder Einstellung der Pflege sicherzustellen.

§ 20 Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltung

1. Der Lieferant darf Rechte und Pflichten aus dem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Käufers abtreten oder übertragen.
2. Dem Käufer stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte im gesetzlichen Umfang zu. Dem Lieferanten stehen Aufrechnungsrechte nur hinsichtlich unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenforderungen zu, die aus demselben Vertragsverhältnis stammen; Zurückbehaltungsrechte des Lieferanten bestehen entsprechend.

§ 21 Force Majeure

1. Höhere Gewalt befreit die betroffene Partei für die Dauer und im Umfang der Störung von ihren Pflichten; die andere Partei ist unverzüglich zu informieren.
2. Die Parteien verhandeln über eine angemessene Vertragsanpassung; dauert die Störung länger als sechzig (60) Tage, kann jede Partei außerordentlich kündigen.

§ 22 Vertragsbeendigung, Insolvenzmitteilungen

1. Der Käufer kann bei wichtigem Grund Verträge ganz oder teilweise außerordentlich kündigen oder zurücktreten; wichtige Gründe sind insbesondere schwerwiegende Pflichtverletzungen, Verstöße gegen Compliance/Exportkontrolle/Code of Conduct, gravierende Qualitätsprobleme, Zweckverfehlung aus technischen/gewichtigen Gründen sowie wesentliche Vermögensverschlechterung beim Lieferanten.
2. Gesetzliche Rechte des Käufers, insbesondere Rücktrittsrechte nach den §§ 323, 324, 326 Abs. 5 BGB sowie Schadensersatzansprüche, bleiben unberührt.
3. Der Lieferant informiert den Käufer unverzüglich über die Stellung eines Insolvenzantrags (eigener Antrag oder Gläubigerantrag), die Abweisung mangels Masse sowie über eine wesentliche Änderung der Beteiligungsverhältnisse, soweit sie die Vertragserfüllung gefährden kann. Die Verletzung der Mitteilungspflichten begründet ein außerordentliches Kündigungsrecht. Bis zur Klärung ist der Käufer berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten, Leistungen auszusetzen und/oder geeignete Sicherheiten zu verlangen.
4. Nach Vertragsbeendigung gibt der Lieferant sämtliche Unterlagen, Werkzeuge und Beistellungen unverzüglich heraus.

§ 23 Schlussbestimmungen, Gerichtsstand, Rechtswahl, Erfüllungsort

1. Änderungen und Ergänzungen dieser AEB sowie rechtsgeschäftliche Erklärungen im Zusammenhang mit diesen AEB bedürfen der Schrift- oder Textform (§ 126, § 126b BGB). Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Formerfordernis.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung

gilt eine solche wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt.

3. Erfüllungsort für Lieferungen/Leistungen des Lieferanten sowie für Zahlungen des Käufers ist – sofern nichts anderes vereinbart – der Sitz des Käufers.

4. Es gilt ausschließlich deutsches Recht; das UN-Kaufrecht (CISG) ist ausgeschlossen.

5. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AEB und den darauf beruhenden Verträgen ist, soweit gesetzlich zulässig, Göttingen (Deutschland). Der Käufer ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch am Erfüllungsort oder am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten in Anspruch zu nehmen.

6. Diese AEB bezwecken die klare Zuweisung von Rechten und Pflichten sowie die Sicherstellung von Qualität, Produktsicherheit, Compliance (einschließlich Exportkontrolle) und Termin-/Kostenstabilität.

Bei Widersprüchen zwischen Dokumenten gilt, soweit rechtlich zulässig und nichts Abweichendes individuell vereinbart wurde, folgende Rangfolge:

a. Individuell ausgehandelte Vertragsbestandteile (insbesondere schriftliche Sondervereinbarungen, PO-Nachträge, Change-Agreements),

b. diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) des Käufers,

c. vom Käufer herausgegebene oder freigegebene technische Spezifikationen, Zeichnungen, CE-Dokumentation, Bedienungs- und Sicherheitshinweise,

d. Qualitätssicherungsvereinbarungen (QSV) sowie der Supplier Code of Conduct/ESG-Vorgaben des Käufers,

e. Dokumente des Lieferanten (z. B. AGB, Handbücher, Datenblätter), nur soweit vom Käufer ausdrücklich schriftlich anerkannt.

7. Diese AEB und die individuell ausgehandelten Vertragsbestandteile bilden die abschließende Regelung für den jeweiligen Vertrag. Abweichende Einkaufs-/Lieferbedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, der Käufer hat sie ausdrücklich schriftlich anerkannt. Eine bloße Bezugnahme oder die Übersendung gegenteiliger Bedingungen genügt nicht.

8. Vertragsbezogene Mitteilungen können in Schrift- oder Textform erfolgen. Zustellungen im Rechtssinne können per Einschreiben an die in der Bestellung benannte Anschrift des Lieferanten vorgenommen werden; eine Zustellung auf elektronischem Wege ist zulässig, sofern der Zugang nachweisbar ist (z. B. qualifizierte Empfangsbestätigung).

9. Ein Unterlassen der Geltendmachung von Rechten, die Wiederholung oder die verspätete Ausübung von Rechten durch den Käufer stellt keinen Verzicht auf diese Rechte dar. Ein Verzicht bedarf der Schrift- oder Textform.